

Satzung

Des Turn- und Sportverein Nordhastedt von 1892 e. V.

§ 1

Name. Sitz und Rechtsform

1.

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Nordhastedt von 1892 e. V.;

abgekürzt: TSV Nordhastedt,

und hat seinen Sitz in 25785 Nordhastedt, Kreis Dithmarschen.

2.

Er wurde im Jahr 1892 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Landesportverband Schleswig-Holstein und den Landesfachverbänden, deren Sportarten tatsächlich im Verein betrieben werden (durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit geführte Sparten).

5.

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

Von den Vereinsfarben kann zum Zwecke der Werbung/Sponsoring abgewichen werden, jedoch nur in folgenden Bereichen:

- Oberbekleidung: Brustbereich,
- Hosen,
- Stutzen

Dies gilt insbesondere im Jugendbereich, wobei die Meinung des Jugendobmann/-frau und des zuständigen Übungsleiters in den

Entscheidungsprozess einzubeziehen sind. Letztendlich entscheidet der Vorstand.

6.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leibesübungen, körperlicher Aktivität und Leistungen

a) Bei Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den nachgenannten Sportarten:

- Fußball,
- Handball,
- Turnen/Geräteturnen,
- Leichtathletik,
- Nordic Walking/Lauftreff,
- Aerobic,
- Aqua Fitness,
- Behindertensport,
- Ballett,
- Billard,
- Basketball,
- Breitensport,
- Bogensport,
- Dart,
- Yoga,
- Tischtennis/Tennis,
- Volleyball,
- Schwimmen,

- Tanzsport/Gruppentanz/Paartanz/Solotanz/Folkloretanz/Gesellschaftstanz/Jazztanz,
- Badminton,
- Spielmannszug,
- Inlinesportarten,
- Selbstverteidigungssportarten/Hareitudo,
- Boxen,
- Seniorensport,
- Sportabzeichen,
- Floorball.
- Sportgymnastik/Funktionsgymnastik/Wirbelsäulengymnastik,
- Gesundheitsprogramme.

b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

c) Einsatz von vorgebildeten Übungsleitern/-innen

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

4.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Nordhastedt,
der Bürgermeister,
25785 Nordhastedt

Der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

- a) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran; dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- c) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

§4

Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche und Kinder bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/-s. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei.

2.

Mitglieder (männlich/weiblich/divers) des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche,
- Kinder,
- Ehrenmitglieder,
- Passive Mitglieder

3.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach dem jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

4.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

5.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes aus dem Verein.

6.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7.

Ausschluss/Maßregelung

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis können erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- c) wegen massiven unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinsleben, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird

e) wegen Zerstörung/Beschädigung/Diebstahl von Vereinseigentum

8.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Der Anhörungstermin wird vom Vorstand bestimmt. Sollte das Mitglied diesen Termin nicht wahrnehmen, ist ein neuer Termin nicht anzuberaumen. Ggf. ist dem Mitglied eine schriftliche Stellungnahme zu ermöglichen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung Vortrag halten und eine Entscheidung der Versammlung über den Verbleib bzw. Ausschluss bei einfacher Mehrheit herbeiführen (Zeitraumen des Vortrages: höchstens 5 Minuten). Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

Insbesondere im Bereich der Maßregelung von Kindern, Jugendlichen und heranwachsenden Mitgliedern ist zunächst unter Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Übungsleitern und Jugendobmann/-frau eine gütliche Einigung durch folgende Maßnahmen herbeizuführen:

Erzieherische Gespräche, Wiedergutmachung durch gemeinnützige Arbeit im Verein, Geld-/Sachspende, Geldstrafe bis 25 Euro, zeitlich begrenztes Betretungsverbot der Vereinssportanlagen

§5

Beiträge

1.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen.

3.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen oder Projekten.

4.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat eine Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

5.

Bargelddbeträge sind nur im Ausnahmefall durch die Kassenwarte/-innen entgegenzunehmen und durch Ausstellung einer Quittung nachzuweisen.

6.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/-s, welcher für die Entrichtung der Beiträge/Gebühren/Umlagen dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

7.

Der Vorstand kann bei nachgewiesener Notlage eines Mitgliedes Beiträge, Gebühren und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§6

Rechte der Mitglieder

1.

Mitglieder können ab dem 18.-ten Lebensjahr wählen bzw. sich zur Wahl stellen.

2.

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigte ist nicht möglich/statthaft.

3.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand und können Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen.

4.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- und Hausordnung zu benutzen.

5.

Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter namentlicher Benennung der Antragsteller mitgeteilt werden.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung und
- die Jugendversammlung

§8

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem 1.-ten Vorsitzenden/der 1.-ten Vorsitzenden
- dem 2.-ten Vorsitzenden/der 2.-ten Vorsitzenden
- dem 1.-ten Kassenwart/der 1.-ten Kassenwartin
- dem 2.-ten Kassenwart/der 2.-ten Kassenwartin
- dem 1.-ten Schriftführer/der 1.-ten Schriftführerin
- dem 2.-ten Schriftführer/der 2.-ten Schriftführerin
- dem 1.-ten Beisitzer/der 1.-ten Beisitzerin
- dem 2.-ten Beisitzer/der 2.-ten Beisitzerin
- dem 3.-ten Beisitzer/der 3.-ten Beisitzerin
- dem 4.-ten Beisitzer/der 4.-ten Beisitzerin
- Jugendwart/Jugendwartin

2.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.

3.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und/oder einen Aufgabenverteilungsplan geben.

4.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1.-te Vorsitzende/die 1.-te Vorsitzende
- der 2.-te Vorsitzende/die 2.-te Vorsitzende
- der 1.-te Kassenwart/die 1te Kassenwartin

5.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung und Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Geschäftsführung des Vereins
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle

6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 bis 3 Jahre gewählt. Die Dauer der Amtszeit wird vom Vorstand vorher festgelegt. Das Amt des Vorstandsmitgliedes und seiner Vertretungsbefugnis beginnt mit seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung und mit seiner Erklärung der Amtseinnahme.

7.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

8.

Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder sein Vertreter nach Bedarf einladen. Beschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

9.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Zur Wahrung der Interessen des Vereins kann sich dieser nach Vorstandsbeschluss rechtlich/steuerrechtlich vertreten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Vereins.

10.

Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

11.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) Dem Vorstand,
- b) Den Obmännern/Obfrauen/Spartenleitern
 - Hierüber ist vom Vorstand eine namentliche Aufstellung zu erstellen und mit einfacher Mehrheit zu beschließen -
- c) Den zwei gewählten Kassenprüfern

12.

Der Vorstand ist gegenüber allen Mitgliedern weisungsbefugt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,

- Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für eine Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder ein Drittel der erwachsenen Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist durch Aushang in den Vereinsaushangkästen und durch Veröffentlichung in den sozialen Medien durch den Vorstand einzuberufen. Zwischen der Veröffentlichung und der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen verstreichen.

Jedes erwachsene Mitglied kann bis 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in die Versammlung eingebracht werden durch Entscheidung der anwesenden Stimmberechtigten mit einer 2/3-Mehrheit.

3.

Die Versammlung wird vom 1.-ten Vorsitzenden / 1.-ter Vorsitzender, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter / Vertreterin bzw. einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und 2 Helfern. Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist auf Antrag geheim zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigungsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich.

4.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

5.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge
- das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§10

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1.

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen des Vereins. Die Obmänner/-frauen und Übungsleiter im Jugendbereich unterstützen und beraten die von der Vereinsjugend gewählten Jugendsprecher/-in. Der Jugendsprecher/-in ist Mitglied im Vorstand und hat auch als Jugendliche/-r ein volles Stimmrecht.

2.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

3.

Der Jugendsprecher/ -in ist von der Vereinsjugend im Rahmen einer Jugendversammlung zu wählen

Der Jugendsprecher/-in soll bei der Wahl nicht älter als 21 Jahre sein.

(Stimmberechtigt sind alle erschienenen Kinder/Jugendlichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kinder/Jugendlichen ist die Versammlung beschlussfähig).

§11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach dieser Amtszeit scheiden sie aus ihrem Amt aus. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über die persönlichen und sachbezogenen Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung und

- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten und
- Löschung seiner Daten.

4.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§13

Sonstiges

a)

Der Vorstand soll bemüht sein einmal monatlich, der erweiterte Vorstand einmal halbjährlich, Sitzungen durchzuführen, wobei der 1.-te Vorsitzende/ 1.-te Vorsitzende/ Vertreter einlädt und leitet. Über diese Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und aufzubewahren.

b)

Der 1.-te Vorsitzende/ die 1.-te Vorsitzende bzw. von ihm ermächtigte Vorstandsmitglieder haben Sprachrecht bei allen Sitzungen der Sparten, wohnen diesen jedoch nur als beratende Teilnehmer bei.

c)

Geldausgaben/Investitionen bis 1000,00 Euro (in Worten: eintausend) bedürfen der Zustimmung des 1.-ten Vorsitzenden/ der 1.-ten Vorsitzenden, des 2.-ten Vorsitzenden/ der 2.-ten Vorsitzenden und des 1.-ten Kassenwart/ der 1.-ten Kassenwartin, ab 1000,00 Euro (in Worten: eintausend) des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.-te Vorsitzende/die 1.-te Vorsitzende.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2025 in 25785 Nordhastedt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.

Die Satzung des Turn – und Sportverein Nordhastedt vom 14.06.2013 wird gleichzeitig aufgehoben.